

- c) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der unter Buchst. a oder b festgelegten Unterhaltsbeträge nicht vorliegen
monatlich 100 M;
2. für jedes Kind
monatlich 60 M;
3. für die Eltern oder Großeltern des Wehrpflichtigen in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung bzw. — wenn keine gerichtliche Entscheidung oder Einigung vorliegt — in Höhe des bis zur Einberufung tatsächlich geleisteten Unterhalts. Einzelheiten und Begrenzungen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c wird in voller Höhe gezahlt, wenn ihr eigenes Nettoeinkommen monatlich 350 M nicht übersteigt. Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 350 M werden 50 % des Teiles des Nettoeinkommens, der 350 M übersteigt, auf den Unterhaltsbetrag angerechnet.

§3

Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte -

Unterhaltsbeträge für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Unterhaltsberechtigten werden in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung gewährt. Sie dürfen jedoch die den Ehefrauen zu gewährenden Unterhaltsbeträge und sonstigen Leistungen nicht übersteigen.

§4

Mietbeihilfen

- (1) Beihilfen für Wohnungsmiete erhalten
- a) Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen,
- b) alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietbeihilfen erhalten.
- (3) Wehrpflichtigen, die mit den Eltern oder Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann eine angemessene Mietbeihilfe gewährt werden.
- (4) Die Gewährung von Mietbeihilfen für andere Mietverhältnisse wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§5

Sonstige Beihilfen

- (1) Wehrpflichtigen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Beihilfen für unabwendbare Ausgaben gewährt werden, wenn sie nicht in der Lage sind, diese Ausgaben aus Unterhaltsbeträgen und sonstigem Einkommen oder aus Vermögen zu bestreiten.
- (2) Ehefrauen können auch bei vorübergehender Verminderung des Nettoeinkommens Beihilfen erhalten.

§6

Regelung von Zahlungsverpflichtungen

- (1) Wehrpflichtigen oder unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zahlungsverpflichtungen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen für die Dauer des Grundwehrdienstes ganz oder teilweise gestundet werden.
- (2) Zur Erfüllung von während des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber Bür-

gern, sozialistischen Genossenschaften, Handwerks- und Gewerbebetrieben oder anderen als im Abs. 1 genannten Gläubigern kann ein zinsloser Kredit gewährt werden, wenn mit dem Gläubiger keine Vereinbarung über eine Stundung bzw. andere Zahlungserleichterungen zu erzielen ist.

(3) Sämtliche Unterhaltsverpflichtungen Wehrpflichtiger aus Urteilen, gerichtlichen Einigungen und anderen Vollstreckungstiteln erlöschen für die Zeit des Grundwehrdienstes, soweit sie die staatlichen Leistungen nach dieser Verordnung übersteigen.

§7

Antragstellung

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen sowie zinslose Kredite werden auf Antrag des Wehrpflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten gewährt. Das gilt auch für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

(2) Anträge sind — soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist — beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen, in dessen Bereich der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Zahlungserleichterungen für die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen sind bei der zuständigen Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(4) Anträge auf Stundung oder Erlass von Steuern sind an den für die Erhebung der Steuern zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder des Kreises zu richten.

§8

Entscheidung über Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen (außer Versicherungsbeiträgen und Steuern) bzw. die Gewährung zinsloser Kredite trifft der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis auf die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke übertragen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

(3) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Stundung von Versicherungsbeiträgen an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und von Steuern wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§9

Auszahlung von Unterhaltsbeträgen, Beihilfen und Krediten

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen werden durch die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke ausgezahlt.

(2) Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Zinslose Kredite gemäß § 6 Abs. 2 werden durch die Sparkassen gezahlt. Diese regeln auch die Rückzahlung der ausgereichten Kredite.

§10

Beginn und Beendigung von Zahlungen

(1) Die Unterhaltsbeträge werden ab dem 1. Tag des Monats gewährt, in dem der Grundwehrdienst beginnt, sofern der Wehrpflichtige bis zum 5. Tag des Monats einberufen wird. Tritt der Wehrpflichtige seinen Grundwehrdienst nach dem 5. Tag eines Monats an, werden für diesen Monat anteilmäßig Unterhaltsbeträge vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes an gezahlt.

(2) Bei Beendigung des Grundwehrdienstes werden die Unterhaltsbeträge für den vollen Monat gezahlt, wenn der